

# § 7 EBIG Gebührenfreiheit

EBIG - Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.03.2020

## § 7.

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Bestätigungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)